

Cassellische Policey- und Commerciën- Zeitung.

Mit Hochfürstlich- Hessischen gnädigstem Privilegio.

1786^{tes}

Jahr.



14^{tes}

Stück.

Montag den 3^{ten} April.

Erläuterte Verordnung wegen des verbotenen Hausirens mit Waaren auffer den Messen und Jahrmärkten.

Von Gottes Gnaden Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld,
Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Ridda, Schaumburg und Hanau, &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir die unterm 26ten März 1784 erneuerte Verordnung,
wegen des verbotenen Hausirens mit Waaren auffer den Messen und Jahrmärkten, in eini-
gen Stücken zu erläutern gnädigst gut gefunden haben; So verordnen Wir hierdurch gnä-
digh, daß

§. 1. nach Maaszgabe gedachter Verordnung allen auswärtigen Krähern, Juden und
Ungarn das Hausiren auffer den Messen und Jahrmärkten, gänzlich verboten seyn soll.

§. 2. Auf den Jahrmärkten selbst wird gnädigst gestattet, daß die auswärtigen Handels-
leute sowohl als die einländischen mit allerley Waaren einen Tag vor dem jedesmaligen Markt
und einen Tag nachher, mithin inclusive des eigentlichen Marktags überhaupt drey Tage, aber
nicht länger, ausziehen und hausiren dürfen, nach deren Ablauf alsdann die Accis- und Licentz-
bediente jeden Orts die Packen nach Vorschrift der Verordnung vom 26ten März 1784 §. 4.
wieder gehöhrig zu versiegeln haben.

Hingegen haben Wir

§. 3. zum Besten der einländischen Manufacturen und Fabriken in Gnaden zugestanden,
daß alle innerhalb Landes gefertigte Fabricz- und Manufactur-Waaren von einländischen un-
berück-

Uu